



§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der J. Enning Anlagenbau GmbH („Enning“) an den jeweiligen Vertragspartner („Auftraggeber“).
2. Abweichende, widersprechende oder auch zusätzlich ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des anderen Vertragsteils gelten nicht und sind ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Vorstehendes gilt auch dann, wenn Enning in Kenntnis solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des anderen Vertragsteils diesen nicht gesondert widerspricht, Lieferungen ausführt, Werke erstellt oder Dienste erbringt.

§2 Angebot, Vertragsschluss, Umfang der Lieferung

1. Die von Enning an den Auftraggeber abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht ausnahmsweise ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Enning die Kundenbestellungen oder den sonstigen Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert hat. Bestellungen oder Aufträge kann Enning innerhalb von vierzehn Tagen annehmen.
2. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Alle Angaben von Enning zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

§3 Auftragsdurchführung

1. Enning übernimmt im Rahmen des jeweiligen Auftrages die selbstständige und eigenverantwortliche Durchführung der im Angebot bzw. Auftrag beschriebenen Lieferung bzw. Leistung.
2. Enning verpflichtet sich, qualifiziertes Personal bei der Auftragsdurchführung einzusetzen. Die Anweisungen sowie Beaufsichtigung der Mitarbeiter obliegen ausschließlich Enning. Unbeschadet davon bleibt das Recht des Auftraggebers, die übertragenen Aufträge auf ihre vertragsgemäße Ausführung hin zu überwachen.
3. Aufträge werden sorgfältig nach den, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen durchgeführt.
4. Ändert sich der vereinbarte Leistungsumfang während der Auftragsdurchführung, ist Enning berechtigt, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

§4 Erfüllungsgehilfen

1. Enning ist berechtigt, sich zur Durchführung der Aufträge fachlich geeigneter Personen und Firmen als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Enning wählt Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung aus.
2. Beide Parteien verpflichten sich während der Vertragserfüllung, sowie bis zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages keine Mitarbeiter der anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung zahlt die verstoßende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern (einschl. Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 von der betreffenden Partei abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, das er im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat.

§5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Herstellung des Werkes bzw. Erbringung der Leistung erforderlichen Tätigkeiten von Enning zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erstellung des Werkes bzw. Erbringung der Leistung erforderlich sind.
2. Der Auftraggeber hat Enning alle für die Durchführung des Auftrages relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben, die benötigten Unterlagen termingerecht und unentgeltlich zu überlassen und die Freigaben rechtzeitig zu erteilen.
3. Insbesondere unterrichtet der Auftraggeber Enning rechtzeitig über Leistungen und Maßnahmen von Dritten, die für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sein können.
4. Der Auftraggeber sichert zu, dass die Betriebsstätten und bereitgestellten Betriebsmittel den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
5. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, so gehen Verzögerungen und daraus resultierende Mehraufwendungen zu seinen Lasten.

§6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

6. Sämtliche Preise sind Nettopreise in EUR. Die Umsatzsteuer wird jeweils in der am Tag der Rechnungslegung gültigen Höhe gesondert ausgewiesen.
7. Der Rechnungsbetrag ist brutto (ohne Abzug) nach Rechnungserhalt fällig. Der Rechnungsausgleich hat unverzüglich, spätestens binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, zu erfolgen.
8. Ist die Lieferung bzw. Leistung in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil nach dessen Abnahme zu den oben genannten Konditionen fällig.
9. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen behält sich Enning – ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte – vor, wenigstens die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.
10. Enning ist generell berechtigt seine Ansprüche auf Zahlung sowie den einhergehenden Eigentumsvorbehalt an eine Factoring Gesellschaft abzutreten. In diesem Falle sind sämtliche Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung vom Auftraggeber direkt an die von Enning gewählte Factoring Gesellschaft zu leisten.
11. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit sie nicht mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder mit im Rechtsstreit entscheidungsreifen Gegenforderungen erfolgt.
12. Wird die Erfüllung einer Verpflichtung, von der eine Zahlung abhängt, ohne das Verschulden von Enning verzögert, so ist die Zahlung zu dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstermin zu leisten.

§7 Eigentumsvorbehalt

1. Enning behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Enning unverzüglich darüber zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Enning zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
4. Enning kann die Herausgabe der durch das Vorbehaltseigentum gesicherten Ware verlangen, wenn der Auftraggeber innerhalb einer von Enning gesetzten Zahlungsfrist die noch ausstehenden Forderungen nicht beglichen hat und Enning deshalb vom Vertrag zurücktritt.

§8 Abnahme von werkvertraglichen Leistungen

1. Enning stellt das vertragsgemäß hergestellte Werk zur Abnahme bereit. Nimmt der Auftraggeber das Werk nach Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gilt das Werk zwei Wochen nach der Bereitstellung als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber, gleichgültig ob ganz oder teilweise, gilt als Abnahme.
2. Die Abnahme ist schriftlich und unverzüglich durchzuführen. Eventuelle Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Geringfügige Mängel, die die Funktion nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Das Gleiche gilt für formale Fehler, diese werden unverzüglich von Enning beseitigt.
3. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werkes.

§9 Rügepflicht und Mängelgewährleistung

1. Etwaige Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die Lieferung bzw. Leistung rechtzeitig und schriftlich rügt.
2. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind branchenübliche oder für den Auftraggeber zumutbare Abweichungen (Fabrikations- und Leistungstoleranzen) zulässig. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen. Werden vorgeschriebene Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Enning mangelhaft oder nicht durchgeführt liegt, sofern der Auftraggeber dies zu vertreten hat, kein Mangel vor.
3. Bei berechtigter Mängelrüge leistet Enning nach eigener Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (Nachbesserung). Enning ist zu zwei Nachbesserungsversuchen berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung oder sonstiges binnen einer angemessenen Frist fehl, ist der Auftraggeber berechtigt – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung oder Leistung nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Auftraggeber lediglich das Recht eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
4. Zur Vornahme aller, nach billigem Ermessen von Enning, notwendig erscheinenden Nachbesserungshandlungen hat der Auftraggeber Enning nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Enning von der Mängelhaftung befreit.
5. Enning hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. §5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers) beruht.
6. Enning kann eine Vergütung verlangen, soweit sie aufgrund eines vom Auftraggeber gemeldeten Fehlers tätig geworden ist, der von diesem zu vertreten ist.

7. Gewährleistungsansprüche gegen Enning stehen nur dem unmittelbaren anderen Vertragsteil zu und sind nicht abtretbar.
8. Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen Enning verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme durch den anderen Vertragsteil. Diese Verjährungsfrist gilt nicht im Hinblick auf solche Schadenersatzansprüche, die auf einem Sachmangel beruhen, der auf vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Enning zurückzuführen ist. In solchen Fällen kommen die gesetzlich geregelten Verjährungsfristen zu diesen Ansprüchen zur Anwendung. Es gilt mindestens die gesetzliche Gewährleistungsfrist soweit der Auftraggeber ein Verbraucher ist.

§10 Haftung und Schadensersatz

1. Die Haftung von Enning auf Schadensersatz für schuldhafte Handlungen oder Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u.a. Verzug, mangelhafter Lieferung oder Pflichtverletzungen im Sinne des § 280 BGB sowie für Beratungspflichten und unerlaubter Handlungen, ist nach folgenden Maßgaben eingeschränkt.
2. Enning haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer, den Vertragszweck gefährdenden, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Übrigen ist die Haftung von Enning für leichte Fahrlässigkeit sowie verschuldensunabhängige Haftung ausgeschlossen.
3. Im Falle der Haftung, ausgenommen grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verschulden, haftet Enning nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Haftet Enning für leichte Fahrlässigkeit, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf einen Betrag von €10.000.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
4. Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Enning.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch Enning oder ihre Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruhen.
6. Gesetzliche Produkthaftungsansprüche oder Rechte des Auftraggebers wegen arglistigem Verschweigen von Mängeln oder einer übernommenen Beschaffenheitsgarantie bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

§11 Termine

1. Vereinbarte Termine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine für die Lieferung bzw. Leistungserbringung setzt voraus, dass alle Mitwirkungshandlungen vom Auftraggeber rechtzeitig erbracht wurden.
3. Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse entbinden die Vertragsparteien von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag. Sind die Hindernisse vorübergehender Natur ruhen die Leistungsverpflichtungen der Parteien allerdings nur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
4. Enning wird den Auftraggeber das Eintreten höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer sobald wie möglich anzeigen.
5. Soweit dem Auftraggeber die Lieferungsverzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach vorheriger Anhörung durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser durch Enning noch nicht teilweise erfüllt ist. In letzterem Falle ist Enning berechtigt den Ersatz der nachweislich entstandenen Aufwendungen zu verlangen, die ihm bis zum Ruhen der vertraglichen Verpflichtung entstanden sind.
6. Schadensersatzansprüche des anderen Vertragsteils wegen Verzuges unterliegen den Beschränkungen des §10.

§12 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und auch sonstige Kenntnisse und Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwenden.
2. Enning ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.
4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und des Datenschutzes gelten auch nach Beendigung des jeweiligen Auftrages.

§13 Urheberrecht

1. An allen, dem Auftraggeber zugänglich gemachten Unterlagen behält sich Enning sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Ohne schriftliche Einwilligung von Enning dürfen die vorgenannten Unterlagen weder im Entwurf noch im Original anderweitig genutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Werden im Rahmen der Auftragsausführung von Enning Planungsunterlagen, Software, Verfahren, Erfindungen oder vergleichbares geistiges Eigentum hergestellt oder entwickelt, stehen Enning, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, hieran die alleinigen Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte zu. Der Auftraggeber ist in diesem Falle auf die vertraglich vereinbarte Nutzung zu eigenen Zwecken beschränkt. Eine Weitergabe an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung voraus.

§15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Enning in Recklinghausen oder das Betriebsgelände des Auftraggebers.
2. Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertrag entstehende Rechtstreitigkeiten ist der Geschäftssitz von Enning (Recklinghausen). Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Enning und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, und die Vorschriften zum internationalen Privatrecht finden keine Anwendung.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder der Vertrag Regelungslücken enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.